

§ 2

(1) Den Fischereiberechtigten ist das Fischen in den Grenzgewässern bis zur Grenzlinie gestattet, wenn dadurch keine Behinderung der Schifffahrt entsteht.

(2) Spreng-, Gift- oder Betäubungsmittel und fischverletzende Geräte, durch die massenweise Fische verletzt oder vernichtet werden, sowie ortsfeste Fangeinrichtungen dürfen beim Fischfang nicht verwendet werden.

(3) Nicht gestattet ist der Fischfang an Durchlässen, Wehren, Schleusen, Fischpässen und dergleichen sowie in deren Nähe, ferner an Stellen des massenhaften Durchzugs von Fischen und ständigen Laichorten und Fischbrutstellen.

(4) Das Fischen durch Absperrung *offener Gewässer, die den freien Durchlaß von Fischen unmöglich macht, ist nicht gestattet.

§ 3

Das Fischen vom Lande aus und mit Booten ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

§ 4

(1) Die zur Fischerei benutzten Wasserfahrzeuge sind zur Registrierung den zuständigen Dienststellen der Deutschen Grenzpolizei zu melden. Sie erhalten nach der Registrierung ein Kennzeichen.

(2) Sämtliche Fischereigeräte müssen so gekennzeichnet sein, daß der Fischerei berechnete festzustellen ist.

(3) Jede Benutzung von Wasserfahrzeugen und Fischereigeräten ohne vorherige Registrierung oder Kennzeichnung ist untersagt.

§ 5

(1) Die zuständige Dienststelle der Deutschen Grenzpolizei bestimmt die Anlegestellen der Fischereifahrzeuge.

(2) An den festgelegten Anlegestellen sind die Wasserfahrzeuge so zu sichern, daß eine Benutzung durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist. Für das sichere Festmachen ist der Fischerei berechnete verantwortlich.

II.

Ausübung des Angelns

§ 6

(1) Das Angeln in den deutsch-polnischen Grenzgewässern ist nur mit einem Erlaubnisschein (Angelkarte) erlaubt, der von der zuständigen betrieblichen >der örtlichen Sektion des Deutschen Anglerverbandes m deren Mitglieder ausgegeben wird.

(2) Angelerlaubnisscheine werden nur an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ausgegeben, die in einer Entfernung bis zu 10 km von den in Abschnitt III bezeichneten Grenzgewässern wohnhaft und jolizeilich gemeldet sind.

(3) Die Angelerlaubnisscheine sind nicht übertragbar.

§ 7

Das Angeln ist nur vom Lande aus in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

§ 8

An einzelnen Stellen kann das Fischen und Angeln in den Grenzgewässern von den Dienststellen der Deutschen Grenzpolizei nach Anhören des Rates des Bezirks untersagt werden.

III.

Grenzgewässer

§ 9

Grenzgewässer im Sinne dieser Anordnung sind:

- die Lausitzer Neiße auf dem Abschnitt vom Grenzzeichen Nr. 1 bis zum Grenzzeichen Nr. 432,
- die Oder auf dem Abschnitt vom Grenzzeichen Nr. 433 bis zum Grenzzeichen Nr. 755,
- die Neuwarper Bucht,
- der Teil des Kleinen Haff von der mit Tonnen markierten Grenzlinie bis zu einer 200 m westlich von der markierten Grenzlinie mit dieser parallel verlaufenden Linie.

§ 10

Als Grenzlinie gelten:

- auf der Lausitzer Neiße die Mitte des Strombettes,
- auf der Oder die Mitte des Fahrwassers,
- in der Neuwarper Bucht die durch Tonnen markierte Linie,
- im Kleinen Haff die durch Tonnen markierte Linie.

IV.

Strafbestimmungen

§ 11

(1) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 DM und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen eine schwerere Bestrafung vorgesehen ist.

(2) Neben der Strafe kann die entschädigungslose Einziehung von Fischerei- und Angelgeräten sowie von Wasserfahrzeugen ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter angeordnet werden.

V.

Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1954

Ministerium des Innern

St o p h

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates